

Benutzungs- und Gebührensatzung

für die

Gemeindebücherei Bad Rothenfelde

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl.S.244), und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 ((Nds. GVBl. S 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde am 11.03.2021 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§1

Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bad Rothenfelde. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Unterhaltung und der Freizeitgestaltung.
- (2) Jede Person ist berechtigt, die Einrichtungen der Gemeindebücherei im Rahmen dieser Satzung zu benutzen und die geführten Medien zu entleihen.
- (3) Nach Maßgabe dieser Satzung wird das Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich geregelt.

§2

Anmeldung

- (1) Mit der wahrheitsgemäß ausgefüllten Anmeldung als Benutzer/in der Gemeindebücherei Bad Rothenfelde und gegen Vorlage eines Ausweisdokumentes meldet sich der/die künftige Benutzer/in an. Bei der Anmeldung wird der/dem Leser/in ein Leseausweis ausgehändigt. Jeder Namens- und Wohnortwechsel ist der Gemeindebücherei anzuzeigen.
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr ist eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Mit der Unterschrift erklärt sich der gesetzliche Vertreter mit der Anmeldung einverstanden und verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung im Schadenfall und zur Begleichung der anfallenden Entgelte und Gebühren.
- (3) Die/der Benutzer/in bzw. der gesetzliche Vertreter ist auf die jeweils geltende Benutzungs- und Gebührensatzung hinzuweisen und hat durch Unterschrift auf der Anmeldung zu bestätigen, dass sie als verbindlich anerkannt wird.
- (4) Die Anmeldung berechtigt zur Onleihe bei NbiB24.de. Die dortigen Richtlinien gelten entsprechend.

§3

Leseausweis

- (1) Für das Entleihen von Medien ist ein gültiger Leseausweis erforderlich.
- (2) Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebücherei. Der Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen, damit er gesperrt werden kann und die Leserin/der Leser vor Missbrauch bewahrt bleibt. Für Schäden, die durch Missbrauch des Leseausweises entstehen, haftet die eingetragene Leserin/der eingetragene Leser, es sei denn, dass sie/er den Missbrauch nicht schuldhaft verursacht hat.
- (3) Für das Ausstellen eines neuen Leseausweises bei Verlust oder Beschädigung wird eine Gebühr in der Höhe von 5,00 EURO erhoben.
- (4) Der Leseausweis ist zurückzugeben, wenn die Gemeindebücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für das Entleihen bzw. das Benutzen der Gemeindebücherei nicht mehr gegeben sind.
- (5) Kurgäste werden von der Ausstellung und Vorlage eines Leseausweises befreit, an deren Stelle tritt die Gästekarte.

Einzelgebühren für Gäste mit gültiger Gästekarte pro Medieneinheit 0,50 EURO.

Versäumnisgebühren pro angefangene Woche, pro Medieneinheit 0,50 EURO.

Für die Onleihe kann eine vergünstigte Jahreskarte in Höhe von 10 EURO mit der Gästekarte erworben werden.

§4

Entleihung, Fristverlängerung, Vorbestellung

- (1) Nach erfolgter Anmeldung bei der Gemeindebücherei können geführte Medien ausgeliehen werden.
- (2) Die Ausleihfrist beträgt für Medien drei Wochen. Nach Ablauf der Leihfrist werden Säumnisgebühren erhoben.
- (3) Entliehene Medien sind als Eigentum der Gemeinde Bad Rothenfelde unveräußerlich. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Die Leihfrist kann auf Antrag vor ihrem Ablauf um bis zu jeweils drei Wochen verlängert werden, falls dafür keine Vorbestellung vorliegt. Eine Verlängerung gilt als neue Ausleihe. Die Beschäftigten der Gemeindebücherei können kürzere Ausleihfristen festsetzen oder längere gewähren.
Ferner ist sie berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (5) Ausgeliehene Bücher können reserviert werden.
- (6) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Gemeindebücherei benutzt werden sollen, können vorübergehend oder dauerhaft von der Ausleihe ausgeschlossen sein.
- (7) Bei der Herstellung von Fotokopien sowie bei der Entleihung von Tonträgern sind die Bestimmungen des Urheberrechts und die Nutzungsbestimmungen des Herstellers einzuhalten.

- (8) Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind bei der Ausleihe von Datenträgern zu beachten

§5

Behandlung, Haftung

- (1) Die/Der Benutzer/in ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen oder Verlust ist die/der Benutzer/in schadensersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der/dem Benutzer/in auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Büchern haftet die/der Benutzer/in auch, wenn sie/ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Ein Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Auf Beschädigungen oder Beschmutzungen ist bei der Rückgabe unaufgefordert hinzuweisen.
- (4) Benutzer/innen, die gegen diese Satzung verstoßen, haften für den entstandenen Schaden und können bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen von der Nutzung der Gemeindebücherei vorübergehend oder dauernd ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Büchereileitung bzw. die Hauptabteilung der Gemeinde.

§6

Schadensersatz

- (1) Die Art und die Höhe der Ersatzleistung bestimmen die Mitarbeiter/innen nach pflichtmäßigem Ermessen.

Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird ein Entgelt in der Höhe von 2,50 EURO erhoben.

§7

Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) In der Gemeindebücherei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Nutzung beeinträchtigt werden.
- (2) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (3) Das Hausrecht nehmen die Mitarbeiter/innen der Gemeindebücherei für den Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Bad Rothenfelde wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (4) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht nutzen. Bereits entlehene Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für deren Durchführung der/die Benutzer/in verantwortlich ist und für die er/sie die Kosten zu tragen hat, zurückgebracht werden.

§8

Leihgebühr, Säumnisgebühr

- (1) Sämtliche Medien werden an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr unentgeltlich ausgeliehen.
- (2) Die Jahresgebühr für Erwachsene beträgt 12,00 EURO
- (3) Für Inhaber der niedersächsischen Ehrenamtskarte und Menschen im Bundesfreiwilligendienst entfällt die Jahresgebühr.
- (4) Die Gemeinde kann Menschen vorschlagen, die aus sozialen Gründen von einer Jahresgebühr befreit werden.
- (5) Nach Ablauf der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben. Diese beträgt für Bücher für jede begonnene Woche pro Medieneinheit 0,50 EURO.
Diese Gebühren sind auch dann fällig, wenn die/der Benutzer/in eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.
- (6) Es fallen keine Mahngebühren an, wenn Medien innerhalb von 5 Öffnungstagen ab Rückgabestichtag zurückgegeben werden. Bei weiterer Überschreitung der Leihfrist werden folgende Mahngebühren erhoben:

für die erste Mahnung 1,00 EURO

für die zweite Mahnung 2,00 EURO

für die dritte Mahnung 3,00 EURO
- (7) Die Beschäftigten der Gemeindebücherei können die vorgesehene Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen.

- (8) Rückständige Gebühren und sonstige von den Lesern/Leserinnen bei der Nutzung der Gemeindebücherei entstandene Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 9

Datenschutz

Von der Gemeindebücherei erhobene personenbezogene Daten werden nach den jeweiligen Datenschutzvorschriften behandelt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 01.01.2006 außer Kraft.

Bad Rothenfelde, den 12.03.2021

Gemeinde Bad Rothenfelde



(Klaus Rehkämper)

